

Satzung

Präambel: Benennungen in der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950“.
2. Der Verein, in dieser Satzung auch „Gesellschaft“ genannt, hat seinen Sitz in 97080 Würzburg/Oberdürrbach.
3. Der Verein wurde im Jahr 1950 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer 794 eingetragen.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
5. Innerhalb des Vereines besteht eine Jugendabteilung. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Betrachtung der Satzung der Gesellschaft in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das geschäftsführende Präsidium.

§2 Zweck der Gesellschaft

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
Dieser Gesellschaftszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch: Faschings- und Brauchtumsveranstaltungen.
3. Die Gesellschaft ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Gesellschaft ist Mitglied des Landesverbandes Franken im Bund Deutscher Karneval e.V. und anerkennt dessen Statuten.
5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Gesellschaftszielen bekennt.
2. Über die Annahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Präsidenten zu richten ist, das Präsidium. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Das Präsidium kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Gesellschaft und deren Zielsetzungen verleihen.
4. Personen unter 18 Jahren können ebenfalls die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (lit. a), durch Austritt (lit. b) oder durch Ausschluss bzw. Streichung aus der Mitgliederliste (lit. c).
 - a) Ein Mitglied scheidet mit dem Tag seines Todes, aus der Gesellschaft aus, juristische Personen mit ihrer Auflösung.
 - b) Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Präsidenten zu richten und muss fristgerecht bei diesem eingehen.
 - c) Der Ausschluss aus der Gesellschaft ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt oder sonst ein wichtiger Grund (z.B. Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse) gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit,

die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; der Ausschluss gilt bei Postsendungen als drei Tage nach Versendung (Poststempel) an die zuletzt bekannte Adresse als zugegangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 Einnahmen und Ausgaben, Mittel der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und dgl. Die Gesellschaft dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben für ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten Anspruch auf einen angemessenen pauschalen Aufwendersatz nach Maßgabe des §5.3 der Satzung.
3. Die Ehrenamtspauschale deckt sämtliche laufenden Aufwendungen ab und vergütet alle Arbeitszeiten, die das Mitglied in Ausübung seines Ehrenamtes geleistet hat. Die Festlegung der Höhe der Pauschale erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums mit einfacher Mehrheit. Soweit sämtliche Präsidiumsmitglieder gleichzeitig Anspruchsberechtigte sind, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Anspruch besteht am ersten des letzten Monats des Geschäftsjahres als Geldleistungsanspruch und wird zum Monatsende im Nachhinein ausgezahlt. Eine Auszahlung erfolgt nur, soweit der Verein über genügend eigene liquide Mittel verfügt. Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeit und die dabei entstandenen Ausgaben sind geeignete Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese kann auch eine Aufnahmegebühr vorsehen. Über die

Beitragsordnung entscheidet das Präsidium, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4-Mehrheit einen anderen Beitrag.

2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Es ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Das Präsidium ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§7 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) das Präsidium (§8)
 - b) der Gesellschaftsausschuss (§9)
 - c) Die Mitgliederversammlung (§10)
2. Die Leitung der Gesellschaft obliegt dem Präsidium und dem Gesellschaftsausschuss. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§8 Präsidium

1. Das Präsidium bilden:

Der 1. und 2. Präsident, der 1. Kassier, der 1. Schriftführer sowie drei weitere Präsidiumsmitglieder mit besonderen Aufgaben.
2. Der 1. und 2. Präsident können je allein die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 1. Kassier und der 1. Schriftführer sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt (§26 BGB).

Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 1.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Verschiedene Präsidien können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsabschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten.
5. Das Präsidium ist berechtigt, an Gesellschaftsmitglieder oder sonstige Personen, die sich besonders um die Gesellschaft verdient gemacht haben, Ehrenzeichen oder andere

Auszeichnungen zu verleihen. Dies gilt insbesondere auch für Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Gesellschaft. Das Präsidium kann ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen.

6. Der 1. und 2. Präsident haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Sie haben die Pflicht, die Sitzungen bzw. Versammlungen zu leiten und zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzulegen. Der 2. Präsident ist hierfür im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Präsidenten zuständig.

§9 Gesellschaftsausschuss

1. Den Gesellschaftsausschuss bilden:

Das Präsidium, der 2. Schriftführer, der 2. Kassier, der Zeugwart, der 1. und 2. Vergnügungswart, der Presseverantwortliche/ Öffentlichkeitsarbeit, der Bühnenmeister, der Zeremonienmeister, zwei Kassenrevisoren, etwaige Ehrenpräsidenten und das Ordenskapitel. Das Ordenskapitel besteht aus dem 1. oder 2. Präsidenten, der bereits als solcher Mitglied des Gesellschaftsausschusses ist und vier weiteren gewählten Mitgliedern der Gesellschaft.

2. Der Gesellschaftsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung der Gesellschaft nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung Sorge zu tragen. Der Gesellschaftsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Gesellschaftsangehörigen zur Erledigung bringen.
3. Der Gesellschaftsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht in der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind für das Präsidium bindend.

Der Gesellschaftsausschuss kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.
 - b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.
4. Gegen die Beschlüsse des Gesellschaftsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet. Sämtliche Beschlüsse des Gesellschaftsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen,
 - c) monatliche Mitgliederversammlungen.
2. Ordentliche Mitgliederjahresversammlungen sind einmal im Jahr abzuhalten. In der ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung ist insbesondere:
 - a) vom Gesellschaftsausschuss über die Tätigkeit der Gesellschaft im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
 - b) gegebenenfalls die Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Gesellschaftsausschusses vorzunehmen.
 - c) über den Voranschlag für das nächste Gesellschaftsjahr hinsichtlich der Höhe des Beitrages Beschluss zu fassen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Gesellschaftsausschusses (§9)
 - b) wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies beantragt,
 - c) wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.
4. Ort und Zeit der (außer-) ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in den Quartalsnachrichten der Gesellschaft bekanntzugeben.

Jedes Mitglied kann schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Solche Anträge müssen spätestens 6 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Präsidium eingereicht werden. Später eingereichte Anträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
5. Die monatlichen Mitgliederversammlungen dienen:
 - a) zur Beschlussfassung über Ausgaben,
 - b) zur Besprechung von Gesellschaftsangelegenheiten,
 - c) zur Erledigung von Berufungen gegen Gesellschaftsausschussbeschlüsse.Die Mitgliederversammlung wird monatlich abgehalten. Ort und Zeitpunkt werden in den Quartalsnachrichten der Gesellschaft bekanntgegeben.

§11 Beschlussfassung und Wahlen

1. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt.
2. Soweit in dieser Satzung für Beschlüsse und Wahlen bestimmte Mehrheiten erforderlich sind, ist darunter die entsprechende Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu verstehen, soweit nicht gesetzlich zwingend andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, bleiben daher außer Betracht. Minderjährige haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. 2/3 Mehrheit ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen eine 3/4 Mehrheit.
4. Das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Gesellschaftsausschusses werden für drei Jahre gewählt und bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes Mitglied der Gesellschaft, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Beschlüsse und Wahlen für alle Versammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Die Wahlen werden von einem durch die Versammlung zu wählenden Wahlausschusses, bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern, vorgenommen. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen, das vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Scheidet während der Dauer der Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums oder des Gesellschaftsausschusses aus, kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied eines Vollmitgliedes kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte beauftragt werden.
8. Scheidet der 1. Präsident innerhalb der Wahlperiode aus, so ist vom 2. Präsidenten unverzüglich gemäß §10 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des 1. Präsidenten für den Rest der Wahlperiode einzuberufen.
9. Ist der 2. Präsident ebenfalls ausgeschieden oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, so trifft diese Verpflichtung das dienstälteste Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.

§12 Auflösung

Das Vermögen der Gesellschaft umfasst den gesamten Besitz der Gesellschaft. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gesellschaftsgläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Das nach Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Gesellschaft verbleibende Inventar bekommt der Landesverband Franken im Bund Deutscher Karneval e.V., das Barvermögen wird der Universitätsklinik Würzburg – Station Regenbogen krebskranker Kinder – überwiesen.

§13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Mit dem Beitritt des Mitgliedes erhebt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein notwendigen Daten (Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Bankverbindung). Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist.
3. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) auf Auskunft nach Art 15 DSGVO,
 - b) auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO,
 - c) auf Löschung nach Art 17 DSGVO,
 - d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO,
 - e) auf Datenübertragbarkeit nach Art 20 DSGVO,
 - f) auf Widerspruch nach Art 21 DSGVO,
 - g) auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (hier: LDI-NRW, Düsseldorf),
 - h) eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

4. Den Mitgliedern in den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus den Gremien des Vereins bzw. nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein weiter.
5. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Art 6 Abs.1 DSGVO:
 - a) aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person,
 - b) zur Erfüllung eines Vertrages,
 - c) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen,
 - f) zur Wahrung berechtigter Interessen.

§14 Schlussbestimmungen

1. Die §§ 21-79 BGB sind ergänzend heranzuziehen, sofern diese Satzung in einzelnen Regelungen unvollständig sein sollte. Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
2. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2020 beschlossen.

Oberdürrbach, den 06.03.2020